

DER VORSTEHER
DES EIDGENÖSSISCHEN
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENTS

note
P.B. 32.14.113.

D. 2654/GM.

Bern, den 30. August 1950.

Herrn Bundespräsident Dr. M. Petitpierre,
Vorsteher des eidg. Politischen Departements,
B e r n .

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Ich danke Ihnen für Ihre Mitteilungen vom 21. August 1950 in der Angelegenheit Degrelle und insbesondere dafür, dass Sie sich mit dem Entwurf des bundesrätlichen Entscheides eingehend befasst haben.

Ich muss Ihnen gestehen, dass ich selber, als ich ihn in aller Ruhe lesen konnte, auch nicht befriedigt war, weil wesentliche Kürzungen vorgenommen werden können. Es ist durchaus nicht notwendig, dass in einem bundesrätlichen Entscheid in einer derartigen Angelegenheit alle Einzelheiten aus dem Departementsantrag wiedergegeben werden. Der Entscheid soll vielmehr eine Zusammenfassung des Antrages und der Beratungen des Bundesrates sein.

Wenn ich auch nicht in allen Teilen mit Ihren Ausführungen einverstanden bin, so doch in den meisten, wie sie aus dem Nachfolgenden ohne weiteres entnehmen können. Sie werden dann selber feststellen, dass ich nach Möglichkeit Ihren Wünschen Rechnung tragen will.

Ich folge dabei Ihrem Brief vom 21. August 1950, indem ich zuerst auch zu den allgemeinen Bemerkungen und nachher zu den Einzelheiten Stellung nehme.

Meines Erachtens würden die beleidigenden Aeusserungen Degrelles gegenüber massgebenden politischen Persönlichkeiten Belgiens und die gemeine Art, wie diese Angriffe geführt werden, vollständig genügen, um für sich allein das Buch mit Beschlagnahme zu belegen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine ausländische Regierung eine Note oder ein Protestschreiben einreicht und ob diese Note schärfer oder sehr zurückhaltend abgefasst ist.

Eine gewisse Analogie findet man in der Frage, die Ihnen Herr Bundesanwalt Prof. Dr. Lüthi im Zusammenhang mit der Teilrevision des Strafgesetzbuches unterbreiten wird. Soll in Zeiten des Aktivdienstes ein Strafverfahren

wegen Beleidigung fremder Staatsoberhäupter vom Bundesrat selbständig eingeleitet werden oder soll man einen Strafantrag abwarten? Hier kommt nicht das Strafrecht in Frage, aber es hätte sich durchaus rechtfertigen lassen, wegen dieser gemeinen Art der Angriffe auf belgische Staatsmänner das Buch mit Beschlagnahme zu belegen. Dabei ist es nicht wesentlich, ob die betreffenden politischen Persönlichkeiten gerade Mitglied der Regierung sind oder sonst hervorragende Politiker wie z.B. Spaak. Ich kann mich aber damit einverstanden erklären, dass von der äusseren Sicherheit nicht gesprochen wird, und zwar mit Rücksicht auf das Buch Kravtschenkos. Ich habe allerdings den Inhalt dieses Buches zu wenig vor Augen, um mich darüber äussern zu können, ob er die russischen Staatsmänner in gleich gemeiner Weise beleidigt. Ich glaubte bis jetzt, dass es sich eher um eine Kritik des politischen Regimes und der russischen Zustände handle, aber nicht um eine Serie von persönlichen Beleidigungen.

Vielleicht hätte die Bundesanwaltschaft das Buch Kravtschenkos ebenfalls konfiszieren sollen. Aber man kann sich ja vorstellen, wie sehr man in diesem Falle gegen die "interdictions" in gewissen Kreisen gewettert hätte, weil Kravtschenko für die Freiheit und nicht für ein totalitäres System kämpft. Ich verstehe aber ohne weiteres, dass man eine unliebsame Erörterung vermeiden kann, wenn man von der äusseren Sicherheit überhaupt nicht spricht.

Der Vollständigkeit halber möchte ich lediglich erwähnen, dass wir Kravtschenko Vorträge untersagt haben, gerade deshalb, weil wir nicht dulden konnten, dass sich Kravtschenko auf Schweizerboden Angriffe gegenüber der russischen Regierung erlauben würde. Mit Recht ist ja im "Journal de Genève" Ehrenburg entgegengehalten worden, dass Kravtschenko nicht anders behandelt worden sei.

Dagegen schiene es mir unrichtig, den Schritt der belgischen Regierung einfach zu verschweigen. Es gehört doch wohl zum Tatbestand, wenn man auf Seite 4, letzter Abs. der lit. a erwähnen würde:

"Une note de la légation de Belgique au Département politique du 30 janvier 1950 déclare en particulier: "Cet ouvrage contient des accusations calomnieuses et injurieuses contre la plupart des hommes politiques belges"."

An anderer Stelle wird ja dann betont, dass es nicht diese Note, sondern die Frage der inneren Sicherheit ist, welche die Beschlagnahme veranlasst hat und rechtfertigt.

Seite 2 Ihres Briefes, Abs. 1:

Ich bin mit Ihnen darin einverstanden, dass man vom Strafgesetzbuch und von strafrechtlichen Fragen besser nicht sprechen sollte und dass die betreffenden Stellen zweckmässig gestrichen werden.

Seite 2, Abs. 2:

Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass auf Seite 8, C, nicht von der Neutralitätspolitik gesprochen wird. Während der Kriegszeit gehörte die gleichmässige Behandlung auf dem Gebiete der Beschlagnahme ebenfalls zur Neutralitätspolitik:

Sowohl gegenüber den Druckschriften des Dritten Reiches wie gegenüber den kommunistischen Russlands wurde in gleicher Weise vorgegangen. Man hat ja im Gegenteil von links stets kritisiert, dass gegenüber der kommunistischen Propaganda schärfer eingeschritten worden sei als gegenüber derjenigen des Dritten Reiches. Es ist aber richtig, dass heute, auch wenn eine gleichmässige Behandlung angestrebt wird, nicht von Neutralitätspolitik gesprochen werden kann, weil als Staat ein Nationalsozialismus nicht mehr besteht.

Richtig ist, dass heute der Kommunismus eine grössere Gefahr bedeutet als das allfällige Wiederaufwachen nationalsozialistischer Bewegungen und Methoden. (Nebenbei bemerkt ist das Attentat auf den belgischen Kommunistenführer nichts anderes als eine Hitler'sche Methode). Aber wir können nicht immer nach der Grösse der Gefahr die Massnahmen abstufen. Wir müssen eingreifen, wo sich die Gefahr zeigt und konsequent sein, gleichgültig ob im einen Falle die Gefahr grösser, im andern weniger gross ist. Wir würden den Boden verlieren, wenn man erst bei grosser Gefahr einschreiten würde; denn dann käme man allzu oft zu spät.

Es ist auch nicht ganz richtig, dass wir keine kommunistische Literatur, die im Inland geschrieben und herausgegeben wird, mit Beschlag belegen würden. In der Praxis der frühern Jahre*) ist es mehr als einmal vorgekommen, dass auch inländische kommunistische Propagandaliteratur, wenn sie sich offensichtlich gegen die Sicherheit des Staates richtete, mit Beschlag belegt wurde (also nicht nur die vom Ausland her importierte), aber es ist natürlich viel schwerer, hier einzugreifen, wenn man die verfassungsmässig garantierte Pressefreiheit respektieren will. Die Abgrenzung ist hier schwerer.

Das sind die Ueberlegungen, die ich mir beim Lesen Ihres allgemeinen Teiles gemacht habe.

*) in den Vorkriegsjahren und zur Zeit der Parteiverbote während der Kriegszeit,

Im Einzelnen:Seite 3 Ihres Briefes.Ad I, A, 2:

Ich bin damit einverstanden, dass der Passus auf Seite 3, lit. b, betr. Herrn Bourquin gestrichen wird, wenn Ihnen das richtig erscheint, obschon es zur Illustration der Vorgänge, wie Crausaz zum Manuskript gekommen ist, nicht uninteressant gewesen wäre, auch die Haltung des Herrn Bourquin zu erwähnen.

Ad I, B, 2:

Ich kann mich damit einverstanden erklären, die andern Memoiren wegzulassen, obschon Crausaz in seinem Rekurs darauf hinweist. Man müsste dann dort, wo man sich mit den einzelnen Einwendungen des Rekurses Crausaz auseinandersetzt, Seite 6, erwähnen, dass die national-sozialistische Propaganda des Buches Degrelle für die Konfiskation vollständig genüge und dass es deshalb nicht nötig sei, auf die andern Einwendungen näher einzutreten, zum Beispiel (Herr Oser mag dann die richtige Formulierung finden): "Il n'est donc pas nécessaire d'examiner les autres objections de M. Crausaz."

Der letzte Absatz auf Seite 3 der lit. B, Ziff. 2 a, würde dann einfach lauten:

"On ne saurait en général exiger de mémoires ni une très grande objectivité ni beaucoup de vérité historique. Mais les mémoires de Degrelle justifient et glorifient le national-socialisme et les nazis."

zu Seite 4 des Entwurfes, 2. Al.:

Ich bin mit Ihnen einverstanden, dass dieser Absatz gestrichen werden sollte.

zu Seite 4, 4. Alinea, des Entwurfes:

Es ist richtig, dass die Wahlen am 26. Juni 1949 stattfanden. Die neue Regierung trat ihr Amt im Laufe des Monats Juli 1949 an.

Wie aber die belgische Note ganz richtig ausführt, handelt es sich um einen allgemeinen Angriff voller Beleidigungen gegen "la plupart des hommes politiques belges", gleichgültig, ob sie im Augenblick des Erscheinens des Buches noch im Amte waren oder nicht. Neben Devèze hätten auch noch andere Persönlichkeiten, wie

- 5 -

z.B. Vleeschauer, erwähnt werden können. Ich bin aber damit einverstanden, dass der betreffende Passus gekürzt wird und dass man jedenfalls nicht vom Strafrecht spricht. Der Absatz würde dann einfach folgendermassen lauten (wie bereits eingangs angedeutet):

"En second lieu, on remarquera que les mémoires de Degrelle contiennent des offenses à l'adresse d'hommes politiques et d'hommes d'Etat étrangers. Une note de la légation de Belgique au département politique du 30 janvier 1950 déclare"

zu Seite 5 des Entwurfes, oben, ist zu prüfen, ob Abs. 1 nicht noch etwas gekürzt werden könnte, indem man auf die erste Seite verweist; oder dann sollte man den ersten Absatz mit den Worten einleiten:

"Comme il est dit sous lettre A....."

zu Seite 5 des Entwurfes, lit. c:

Hier muss der Passus lauten:

"Dans le mémoire qu'il adressa au chef du département fédéral de justice et police le 7 février 1950 à l'intention du Conseil fédéral, Crausaz demande"

Es handelt sich in Wirklichkeit um einen von Crausaz gegen die bereits erfolgte Beschlagnahme eingereichten Rekurs an den Bundesrat. Der Rekurs Crausaz schliesst mit den Worten:

"Je vous prie de considérer la présente lettre collective comme adressée au Conseil fédéral lui-même."

Deshalb ist zu überlegen, ob man verpflichtet ist, im Entscheid auf sämtliche Einwände zu antworten oder ob man die abgekürzte Methode wählen könnte, die ich, um Ihren Wünschen Rechnung zu tragen, vorhin vorgeschlagen habe.

Ad I, B, 2 (Seite 6, 2. Al.):

Wir würden entsprechend Ihren Anregungen auf Seite 6 des Entwurfes die Absätze 2, 3, 4 und die beiden ersten Sätze des Abs. 5 streichen.

zu Seite 6, 6. Al.:

Ich bin mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Text einverstanden.

Seite 7 des Entwurfes:

Die Absätze 1 und 2 und die drei ersten Sätze des Abs. 3 würden gestrichen. Ebenso würde der Satz gestrichen "C'est pourquoi un traitement similaire s'impose," obschon im Grundsatz dieser Satz durchaus richtig ist.

Seite 7 des Entwurfes, Abs. 4:

Ich bin einverstanden, die Worte "même s'il est bien écrit" zu streichen. Der deutsche Ausdruck "gut geschrieben" will noch nicht heissen, literarisch wertvoll, sondern bedeutet nur das, was Sie zutreffend mit einem "certain allant" bezeichnen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass sich das Buch sehr leicht liest und in gewissen Partien anziehend wirkt. In diesem Sinne ist es gut geschrieben. Aber das Vokabularium ist von einem derartigen Reichtum an gemeinen Ausdrücken, dass wir auf ein Prädikat verzichten können.

Ad II (Seite 4 Ihres Briefes):

Ich könnte mich einverstanden erklären, wenn die lit. A und B des Abschnittes II in den Abschnitt I hineinverarbeitet werden könnten, falls sich Herr Vizekanzler Oser dieser Mühe unterziehen will. Er glaubte, dass es sich durchaus lohne, hier einen besondern Abschnitt II zu machen und ich habe mich damit einverstanden erklärt. Ihre Formulierung scheint mir übrigens das gleiche zu sagen, was in der lit. A enthalten ist. Wenn Sie es aber vorziehen, dass man sagt:

"Les autorités fédérales se réservent d'autoriser toute publication d'un étranger au bénéfice de l'asile, mais elles ne donnent jamais ou presque jamais cette autorisation lorsqu'il s'agit d'écrits politiques",

so kann ich mich damit einverstanden erklären.

Dagegen wüsste ich nicht, was in lit. A oder B zu streichen wäre, allenfalls andere Formulierung vorbehalten. Ich halte es für sehr wichtig, dass man die Praxis über die Bewilligung oder Nichtbewilligung von Schriften, die von Ausländern, welche keine Niederlassungsbewilligung haben, herausgegeben werden sollen, erwähnt.

Ebenso lege ich grossen Wert darauf, dass die unter lit. B erwähnte Tatsache im Entscheid figuriert. Die rund 70 Schweizer, denen wir das Schweizerbürgerrecht entzogen haben, waren schweizerische Degrelle-Naturen. Es wäre ungerecht und man würde es nicht begreifen, wenn man den Schweizern, die ähnlich oder vielfach sogar weniger stark dem Nationalsozialismus gehuldigt haben,

- 7 -

das Schweizerbürgerrecht entzieht, aber dafür dann ein Buch wie dasjenige Degrelles verbreiten lässt. Herr Nationalrat Lachenal erklärte, dass das Klima in der welschen Schweiz eben anders sei. Wir müssen aber die ganze Schweiz als Gesamtheit berücksichtigen. Ich hoffe deshalb, Sie können sich doch damit einverstanden erklären, diese beiden Stellen stehen zu lassen.

Auf Seite 8, C, des Entwurfes würde der erste Satz gestrichen.

Auf Seite 9 des Entwurfes ist unter III, wie Sie richtig ausführen, der zweite Satz zu streichen. Er ist offenbar aus Versehen stehen geblieben. Dagegen sollte doch die Erlaubnis, die zum Export der noch auf Lager befindlichen Bände nach Frankreich erteilt worden ist, angeführt werden.

Ich möchte noch beifügen, dass Herr Bundesrat Etter ebenfalls die Streichung des Wortes "Neutralität" und die Streichung des zweiten Satzes in III vorgeschlagen hat.

Ich werde Herrn Vizekanzler Oser bitten, im Sinne dieser Ausführungen eine neue Ausfertigung erstellen zu lassen und hoffe sehr, dass Sie sich mit der neuen Fassung, die nun, wie bereits erwähnt, weitgehend Ihren Wünschen Rechnung trägt, einverstanden erklären können. Mit Ihnen bin ich der Auffassung, dass der etwas delikate Fall mit aller Sorgfalt behandelt werden muss, und ich danke Ihnen deshalb noch einmal für Ihre Anregungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Em. Lüscher